

Der Fiskus genehmigt sich mehr

Änderung der Besteuerung von deutschen und ausländischen Kapitalanlage- und Immobilienfonds (Investmentsteuerreformgesetz)

Eine neue gesetzliche Regelung bringt ab 2018 grundsätzliche Änderungen für Besitzer deutscher und ausländischer Kapitalanlagefonds und für Anleger, welche in Immobilienfonds investiert haben.

Änderungen für deutsche und ausländische Kapitalanlagefonds

Bislang wurden die Erträge aus Fondsanlagen auf der Fondsebene steuerfrei belassen, sodass Umschichtungen innerhalb der Fonds ohne steuerliche Auswirkung vorgenommen werden konnten. Ab 2018 müssen die Fonds auf Dividenden und Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren bereits auf Fondsebene 15 Prozent Körperschaftsteuer abführen. Das führt zu niedrigeren Ausschüttungen bei den Anlegern. Im Gegenzug erhalten die Anleger eine Teilfreistellung von der Abgeltungssteuer. Je nach Art des Fonds wird ein gewisser Prozentsatz der Erträge steuerfrei belassen. Bei Aktienfonds werden die Erträge beispielsweise zu 30 Prozent steuerfrei gestellt. Die Investition in ausländische Fonds bietet leider keine wirkliche Alternative, denn auch im Ausland fallen ähnliche Steuern an, die in der Regel höher sind als 15 Prozent.

Insbesondere bei sog. thesaurierenden Fonds, welche die Erträge nicht ausschütten, sondern wieder anlegen, wird sich die Änderung bemerkbar machen, denn hier müssen die Anleger mangels Ausschüttung, aus der die Steuer gezahlt werden kann, die Steuer vorstrecken. Bei diesen Fonds muss aktuell der Fiskus bis zum Verkauf der Anteile auf die Steuer warten. Dass soll jetzt durch eine sog. Vorabpauschale geändert werden. Die Anleger müssen ab 2018 eine fiktive Steuer auf die Wertsteigerung Ihrer Fonds bezahlen. Bei Veräußerung der Fonds werden die so vorab gezahlten Steuern auf die bei Verkauf fällige Abgeltungssteuer angerechnet. Der vorgesehene Bestandschutz für alle Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, entfällt. Während bislang Verkaufsgewinne aus diesen Altanteilen steuerfrei eingestrichen werden konnten, wird dieses in Zukunft nur noch im Rahmen eines Freibetrags in Höhe von 100.000 Euro pro Anleger begrenzt möglich sein. Dieser Freibetrag gilt für den gesamten Altbestand an Fonds eines Anlegers und ist nicht übertragbar. Werden Altanteile auf andere Personen übertragen, dann gelten sie nicht länger als Altanteile und un-



terliegen den neuen gesetzlichen Regelungen. Alle Gewinne, die bis zum 31. Dezember 2017 erzielt wurden, werden allerdings in den Freibetrag nicht eingerechnet.

Sofern eine Nichtveranlagungsbescheinigung der Bank vorgelegt wird, wird die Vorabpauschale nicht fällig. Bleiben die Kapitalerträge unter dem Sparerpauschbetrag (aktuell 801 Euro für Alleinstehende und 1602 Euro für Paare), laufen die neu eingeführten Freistellungen ins Leere. Hier sollen Anleger durchschnittlich mit drei Euro pro anno Mehrbelastung rechnen müssen.

Für die Investmentfonds, die nur Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträge halten (reine Rentenfonds), bleibt es bei der alten Rechtslage.

Änderungen für Immobilienfonds

Auch hier müssen die Fonds 15 Prozent Körperschaftsteuer auf Mieten, Pachten und auf Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien abführen. Je nach Art des Immobilienfonds bleiben 60 Prozent (Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt in Deutschland) bis 80 Prozent (Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland) von der Abgeltungssteuer befreit. Die wichtigste Änderung ergibt sich bei Spekulationsgeschäften: Eine zehnjährige Haltefrist mit der Möglichkeit einer steuerfreien Veräußerung nach Ablauf von 10 Jahren wird es nicht mehr geben. Nur wenn die Haltefrist bis zum 1. Januar 2018 abläuft, fallen für das Objekt keine Steuern an.

Dr. Jörg Schade, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und
Laura Stüwe, Steuerberaterin, Diplom-Juristin,
beide BUST-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover